

Bedingungen für die Förderung des Besuchs von EU-Institutionen in Brüssel, Luxemburg oder Straßburg durch Schüler/innen

Die Vorarlberger Landesregierung will einen Anreiz dafür bieten, dass sich Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit der europäischen Integration auseinandersetzen. Durch den Besuch der EU-Institutionen können diese ein besseres Verständnis für die europäischen Zusammenhänge und die Bedeutung der europäischen Integration für Vorarlberg entwickeln. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im jährlichen Budget des Landes Vorarlberg dafür zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 1

Förderwerbende

Gefördert werden Schulklassen bzw. Gruppen von Schülern/innen. Antragsberechtigt sind Schulen (vertreten durch die jeweilige, die Exkursion organisierende Lehrperson), oder sonstige, nicht gewinnorientiert Schulreisen organisierende juristische Personen.

§ 2

Fördergegenstand

Gefördert werden Exkursionen von Schulklassen bzw. Gruppen von Schülern/innen nach Brüssel, Luxemburg oder Straßburg, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Straßburg: Besuch des Europäischen Parlaments während der Plenarwoche sowie Absolvierung eines weiteren EU- bzw. Europa-bezogenen Programmpunktes, wie Besuch der EU-Ombudsstelle, des Europarats, Durchführung der EU-Schnitzeljagd oder Besuch des Mémorial Alsace-Moselle in Schirmeck.
- Brüssel: Besuch der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments (wenn möglich mit einem Treffen mit einem/einer MEP) sowie Absolvierung eines weiteren EU- bzw. Europa-bezogenen Programmpunktes, wie Besuch der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU oder des Hauses der Europäischen Geschichte.
- Luxemburg: Besuch des Europäischen Gerichtshofes sowie des Europäischen Rechnungshofs oder der Europäischen Investitionsbank.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bei Exkursionen nach Brüssel und Luxemburg 100 € pro teilnehmenden/r Schüler/in, bei Exkursionen nach Straßburg 60 € pro teilnehmenden/r Schüler/in. Es werden maximal 50% der von einem/einer Schüler/in zu tragenden Unterbringungs-, Fahrt- und allfälligen Eintrittskosten gefördert. Dabei sind auch von anderen Fördergebern gewährte Förderungen anzurechnen; die gewährte Förderung wird also ggf. aliquot gekürzt.

§ 4

Weitere Bedingungen für die Fördergewährung

Die Exkursion ist in den Unterricht einzubinden, indem dort Themen der europäischen Integration behandelt werden. Zur inhaltlichen Vorbereitung kann auch das Angebot von EUROPE DIRECT Vorarlberg, Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung über EU-Workshops in Schulen in Anspruch genommen werden.

Über die Exkursion ist in öffentlichkeitswirksamer Weise, z. B. auf der Schulhomepage, in der Schulzeitung, in sonstigen Publikationen etc. zu berichten.

§ 5

Antragstellung

Der Förderantrag ist mittels Antragsformular vor Beginn der Exkursion beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der antragstellenden Institution und der Ansprechperson
2. Beschreibung der Exkursion (Inhalte, Dauer)
3. Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen
4. Kosten der Exkursion gesamthaft und pro teilnehmendem/r Schüler/in
5. Allfällige beantragte oder gewährte weitere Förderungen
6. Vorbereitung der Exkursion im Unterricht bzw. Inanspruchnahme eines EU-Workshops
7. Öffentlichkeitswirksame Aufbereitung der Exkursion

§ 6

Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich, enthält die [Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg](#) (AFRL), insbesondere in § 7, festgelegten Bedingungen und Auflagen und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7

Fördergewährung, Kontrolle

Die Förderung wird nach Durchführung der Schulexkursion gewährt. Die Abrechnung ist mittels Abrechnungsformular durchzuführen. Die Rechnungen sind im Original (die rückübermittelt werden) oder als elektronische Belege, welche die Förderwerbenden per E-Mail erhalten haben, vorzulegen. Letztere können nur dann anerkannt werden, wenn diese inklusive der Übermittlungs-E-Mails zur Verfügung gestellt werden und in einem Dateiformat vorliegen, das Änderungen nicht möglich macht. Weiters sind die entsprechenden Zahlungsnachweise vorzulegen.

Die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Schulexkursion ist nachzuweisen.

Allfällige weitere für die Schulexkursion (auch für einzelne teilnehmende Schüler/innen) gewährte Förderungen sind nachzuweisen.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Vorgabe basiert auf den Bestimmungen der [Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg](#) (AFRL). Für gegenständlich nicht explizit geregelte Sachverhalte gelten die AFRL, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und -veröffentlichung gemäß § 5 AFRL.

§ 9 Gültigkeit

Die gegenständlichen Bedingungen gelangen ab 01.01.2024 zur Anwendung.